

Die staatsrechtliche Stellung Bosniens und der Herzegowina.

Nach den geltenden Gesetzen.

Wien, 23. September.

Das staatsrechtliche Verhältnis von Bosnien und der Herzegowina ist durch das sogenannte Verwaltungsgesetz vom 22. Februar 1880 (ungarischer Gesetzartikel 6 ex 1880), die a. h. Handschreiben vom 5. Oktober 1908 und die bosnische Verfassung vom 17. Februar 1910 geregelt. Nachdem auf Grund des Artikels 25 des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 der österreichisch-ungarischen Monarchie das zeitlich unbeschränkte Mandat erteilt worden war, die türkischen Provinzen Bosnien und die Herzegowina zu „besetzen und zu verwalten“, wurde durch das Gesetz vom 22. Februar 1880 die Einflußnahme der beiderseitigen Regierungen „auf die durch das gemeinsame Ministerium zu leitende provisorische Verwaltung Bosniens und der Herzegowina unter verfassungsmäßiger Verantwortung im Geiste der für die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie bestehenden Gesetze“ normiert. § 5 dieses Gesetzes lautet: Jede Aenderung des bestehenden Verhältnisses dieser Länder zur Monarchie bedarf der übereinstimmenden Genehmigung der Legislativen der beiden Teile der Monarchie. Die ursprünglich dem gemeinsamen Ministerrate, später einer aus Funktionären der gemeinsamen Ministerien und der beiderseitigen Regierungen bestehenden Kommission übertragene Leitung der Verwaltung ging auf Grund der a. h. Entschliessung vom 26. Februar 1879 mit gewissen Ausnahmen auf das gemeinsame Finanzministerium über, welches die Verwaltung namens des gemeinsamen Ministeriums noch heute innehat.

Dieses Verhältnis der Monarchie zu den „okkupierten“ Provinzen dauerte bis zum 5. Oktober 1908. Von diesem Tage datiert eine Reihe von kaiserlichen Handschreiben an die beiderseitigen Ministerpräsidenten und an den Minister des Neußern, in welchen der Monarch erklärte, die Rechte seiner Souveränität auf Bosnien und die Herzegowina zu erstrecken und die für das kaiserliche und königliche Haus geltende Erbfolgeordnung auch für diese Länder in Wirksamkeit zu setzen sowie ihnen gleichzeitig verfassungsmäßige Einrichtungen zu gewähren. In dem Handschreiben an den Minister des Neußern wurde erklärt, daß für die Schaffung verfassungsmäßiger Einrichtungen in Bosnien und der Herzegowina die klare und unzweideutige Rechtsstellung der beiden Länder die unerläßliche Voraussetzung bilde. Völkerrechtlich abgeschlossen wurde die Annexion durch die mit der Türkei abgeschlossene Konvention vom 26. Februar 1909, die am 26. April 1909 ratifiziert wurde, jedoch bis heute der parlamentarischen Genehmigung entbehrt.

Zur Herbeiführung der vollständigen staatsrechtlichen Wirkksamkeit der Annexion wurden dann entsprechend dem in den kaiserlichen Handschreiben den beiden Ministerpräsidenten erteilten Auftrage den beiden Parlamenten Gesetzentwürfe unterbreitet, die sich inhaltlich nicht vollkommen decken und bisher gleichfalls von den Parlamenten nicht verabschiedet wurden. In dem österreichischen Entwurfe wurden die kaiserlichen Verfügungen zur „Genehmigung“, in Ungarn zur „Kenntnisnahme“ entsprechend dem § 5 des Gesetzes vom 22. Februar 1880, beziehungsweise des Gesetzartikels 6 vom Jahre 1880, den Parlamenten vorgelegt. In dem ungarischen Entwurfe heißt es außerdem: „Der Reichstag nimmt zur Kenntnis, daß Es. kaiserliche und Apostolische königliche Majestät . . . mit Rücksicht auf jene alten Bande, welche seine ruhmreichen Vorfahren auf dem ungarischen Throne an diese Länder knüpfen, seine Souveränitätsrechte auf diese Länder ausgedehnt hat.“ Es ist in der letzten Zeit wiederholt dargelegt worden, daß aus der politischen Verbindung Ungarns mit Bosnien und der Herzegowina in der vorostmanischen Zeit eine staatsrechtliche Konsequenz für die Gegenwart nicht gezogen werden könne.

In der bosnischen Verfassung vom 17. Februar 1910 wird in der Einleitung erklärt, daß die durch das sogenannte Verwaltungsgesetz festgelegten Grundlagen bis zur verfassungsmäßigen Aenderung dieses Gesetzes ungeschmälert aufrechtbleiben müssen und „daß durch die verfassungsmäßigen Einrichtungen Bosniens und

der Herzegowina in keiner Weise die durch die Gesetze beider Staaten der Monarchie festgestellten Beziehungen Bosniens und der Herzegowina zu diesen Staaten berührt werden können“.

Der Wirkungskreis des kroatisch-slawonischen Landtages ist durch den Ausgleich mit Ungarn sehr eingeeignet. So ist das gesamte Finanzwesen für Ungarn und Kroatien sowohl hinsichtlich der Gesetzgebung als der Verwaltung gemeinsam. Demgemäß gehören die Feststellung des gesamten Steuersystems, die Bewilligung der direkten und indirekten Steuern sowohl hinsichtlich der Steuergattungen als der Steuersätze, die Einführung neuer Steuern, die Prüfung der Schlussrechnungen, die Aufnahme neuer Staatsschulden oder die Konvertierung bereits bestehender Schulden, die Belastung oder der Verkauf von unbeweglichem Staatseigentum, wie überhaupt alle Verfügungen, die sich auf eine allen unter der St. Stephanskrone stehenden Ländern gemeinsame Finanzangelegenheit beziehen, vor den ungarischen Reichstag. Nach § 42 der bosnischen Verfassung erstreckt sich dagegen die Kompetenz des bosnisch-herzegowinischen Landtages auch auf die Einführung neuer Steuern sowie die Erhöhung schon bestehender, auf die Festsetzung von Zuschlägen zu einer bereits bestehenden Steuer, ferner auf die Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse und der Resultate der vom Landtage genehmigten Budgets, auf die Aufnahme neuer Anleihen und die Konvertierung schon bestehender, auf die Veräußerung und Belastung des Landesvermögens.

Wenn auch Vertreter Bosniens und der Herzegowina in die ungarische Delegation entsendet werden sollten und deren Zahl damit erhöht werden würde, müßte auch die österreichische Delegation vermehrt werden. § 7 des Gesetzes über die gemeinsamen Angelegenheiten besagt: „Die Delegation des Reichsrates zählt 60 Mitglieder, wovon ein Drittel dem Herrenhause und zwei Drittel dem Hause der Abgeordneten entnommen werden.“ Das Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten ist ausdrücklich als Ergänzung des Staatsgrundgesetzes bezeichnet und zu seiner Abänderung ist mithin eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Im ungarischen Gesetze heißt es: „Die Zahl der Mitglieder der Delegationen wird im Einvernehmen beider Teile festgestellt werden. Diese Zahl darf auf jeder Seite 60 nicht überschreiten.“ Auch dieses Gesetz müßte mithin bei einer Vermehrung der Delegationsmandate abgeändert werden. Im ungarisch-kroatischen Ausgleich wird festgesetzt, daß aus den Abgeordneten Kroatiens - Slawoniens seitens des Abgeordnetenhauses vier, seitens des Oberhauses ein Mitglied in die Delegation gewählt werden.